Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 8855.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1882, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahnunternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat betreffend (Gesetz-Samml. S. 21), am 1. Mai d. J.:

1) für die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Erfurt unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion",

2) für die Verwaltung des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Berlin unter der Firma „Königliche Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn"

eingesetzt,

3) das Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Ruhland (Elsterbrücke)-Lauchhammer, sowie das Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Berlin verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt, und

4) im Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Berlin, und von derselben ressortirend, je ein Königliches Eisenbahnbetriebsamt in Cottbus und in Guben errichtet wird.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1882.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. April 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Warendorf auf der von demselben zu erbauenden Chaussee von Freckenhorst nach Westkirchen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 14 S. 53, ausgegeben den 8. April 1882;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Trebbin zum Betrage von 100 200 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 16 S. 133 bis 135, ausgegeben den 21. April 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.